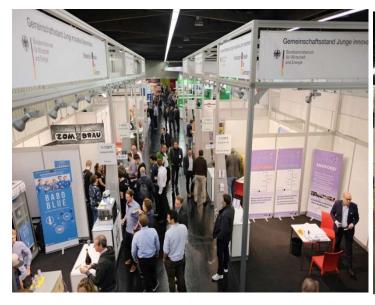


28. - 30. September 2021 // Nürnberg, Germany

Innovation made in Germany

Lassen Sie sich fördern!

Gemeinschaftsstand junge innovative Unternehmen





Nutzen Sie die Chance zur idealen Präsentation Ihres Unternehmens zu attraktiven Förderpreisen!

Die **FACHPACK** ist die europäische Fachmesse für Verpackung, Technik und Prozesse und ein wichtiger Wegweiser für die europäische Verpackungsindustrie und ihre Kunden. Eine kompakte, dreitägige Arbeitsmesse, auf der Verpackungsthemen tatsächlich angepackt werden. Und zwar gemeinsam. Aussteller und Besucher aus allen Branchen finden hier den Raum für einen inspirierenden Austausch. Gemeinsam arbeiten 1.600 Aussteller und 45.000 Fachbesucher in 12 Messehallen, aber auch im innovativen Rahmenprogramm an den Verpackungslösungen von morgen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (**BMWi**) ermöglicht jungen deutschen innovativen Unternehmen ihre Neuentwicklungen auf der **FACHPACK 2021** zu äußerst günstigen Konditionen einem hochqualifizierten Fachpublikum zu präsentieren und internationale Märkte zu erschließen.

Die geförderte Teilnahme findet im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes statt, der durch die **NürnbergMesse** organisiert und vom **AUMA**, Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft, hinsichtlich der Exportberatung unterstützt wird. Förderantrag und Bewilligung erfolgt über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) in Eschborn.

Förderfähigkeit

Teilnahmeberechtigt und förderfähig sind junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neu- bzw. Weiterentwicklungen, die

- Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland haben
- jünger als 10 Jahre sind
- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen
- eine Jahresbilanzsumme/einen Jahresumsatz von maximal 10 Mio. Euro haben.

Leistungen des Gemeinschaftsstandes

- Standfläche mit einheitlichem Standbau und Grundmöblierung
- einheitliche Standbeschriftung
- Beleuchtung
- Stromanschluss und -verbrauch
- AUMA-Beitrag
- Marketing-Services (Einträge in Print- und Online-Medien, Werbemittelbasispaket)
- Reinigung und Entsorgung
- Standbewachung
- Hostessenbetreuung von Ausstellern und Besuchern
- Nutzung der Gemeinschaftsflächen inkl. Besprechungsecken, Lagerkabine, Kaffeeküche, Telefon und Internetzugang

Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an der **FACHPACK 2021** in Form einer Gemeinschaftsbeteiligung mit mindestens 10 förderfähigen Unternehmen. Die geförderte Standfläche sollte zwischen 9 und 15 m² pro Aussteller liegen. Die Beteiligung wird grundsätzlich nur dann durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

Mehr Infos zum Thema finden Sie hier:

BAFA

www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Auslandsmarkterschliessung/Messeprogramm_junge_innovative_Unternehmen/messeprogramm_junge_innovative_unternehmen_node.html

AUMA

www.auma.de/de/ausstellen/foerderungen/foerderungen-in-deutschland



beispielhafte Darstellung des Standbaus

Beteiligungs-Kosten

Standgröße	Preis* ohne Förderung	Preis mit 60 % Förderung
	(€ 473,40/m²)	(€ 189,36/m²)
9 m²	4.260,60 €	1.704,24 €
12 m²	5.680,80 €	2.272,32€
15 m²	7.101,00 €	2.840,40 €

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zu den Kosten der Messeteilnahme innerhalb des Gemeinschaftsstandes. Von den Gesamtkosten der Messeteilnahme des Ausstellers sind die von der **NürnbergMesse** in Rechnung gestellten Kosten für Standmiete und Standbau im Rahmen des Gemeinschaftsstandes förderfähig. Von diesen förderfähigen Kosten hat der Aussteller einen Eigenanteil von 40 % für die ersten zwei bzw. 50 % ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms zu übernehmen.

Maximal werden € 7.500 pro Aussteller und Messe gewährt.

Verfahrensablauf

- 1. Der Aussteller meldet sich **spätestens bis 15. Juli 2021** bei der **NürnbergMesse** zur Teilnahme am geförderten Gemeinschaftsstand auf der **FACHPACK 2021** an.
 - Bestandteile dieser Anmeldung sind:
- Online- Anmeldung zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Junge innovative Unternehmen zur FACHPACK 2021 (finden Sie hier: https://www.fachpack.de/de/aussteller/teilnahme/foerderung-junger-unternehmen)
- Online-Antrag zur Förderung der Messeteilnahme und der sog. De-minimis-Erklärung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (finden Sie hier: https://fms.bafa.de/BafaFrame/mjiu)
- 2. Mit der Feststellung der Förderfähigkeit durch das **BAFA** wird Ihre Anmeldung wirksam.
- 3. Der Aussteller erhält dann von der **NürnbergMesse** eine Standbestätigung und Rechnung für die Teilnahme am geförderten Gemeinschaftsstand.
- 4. Der Rechnungsbetrag ist vom Teilnehmer direkt und ohne jegliche Abzüge an die NürnbergMesse GmbH zu zahlen.
- Nach Vorlage der bezahlten Rechnung bis spätestens 4 Wochen nach Messeende beim Bundesamt (BAFA), erhalten Sie von dort den bewilligten Förderbetrag erstattet.

Wir sind gerne für Sie da!



Kevin Wiehl T +49(0)911.86 06-85 10

startups@nuernbergmesse.de



Marvin Wipfler T +49(0)911.8606-84 20

startups@nuernbergmesse.de

^{*}zzgl. gesetzl. MwSt.,

Standbau Gemeinschaftsstand Junge innovative Unternehmen

Nürnberg, Germany, 28.–30.9.2021



Organisation

NürnbergMesse GmbH Messezentrum 90471 Nürnberg startups@nuernbergmesse.de Ausführung

:mesomondo GmbH Messezentrum 90471 Nürnberg T +49 911 86 06-60 51 F +49 911 86 06-60 59



Standbau

Quadratisches Traversensystem

Syma Molto 90×90 mm, umlaufend, Höhe ca. 4.960 mm, zur Aufnahme von Grafiktafeln (Beschriftung mit Logo BMWi) sowie Beleuchtungselementen

Teppichboden Fair Rips B1 Qualität

in den Standflächen anthrazit, in den Gemeinschaftsflächen rot, jeweils liefern, verlegen, Folienabdeckung und Entsorgung nach Veranstaltung

Standabtrennungen

Wände mit quadratischen Aluprofilen Syma 30 mm und weißen Füllungen, 2.485 mm hoch

Beschriftungsträger

Schrägelemente in Alu-Silber RAL 9006, Höhe 2.485 mm mit weißen Grafikträgern und transparenten Prospekthaltern

Ausstattung der Gemeinschaftsflächen

Kabine

mit abschließbarer Tür und Einrichtung (Garderobenleisten, Kühlschrank, Kaffeemaschine)

Infotheke mit Barhocker

Sponsorenwand

mit Logo BMWi, AUMA und NürnbergMesse sowie Liste aller Teilnehmer

Besprechungstische, rund mit je 3 Stühlen "Volt" in weiß

Telefon

PC-Notebook mit Internetanschluss

Hostess zur Betreuung von Ausstellern und Besuchern

Stromanschluss – green energy 3 kW inklusive Verbrauch

Ausstattung der einzelnen Standflächen

1 Tisch

 700×700 mm, weiße Tischplatte

3 Stühle "Volt" in rot

Theke "Syma Easy"

weiß, 1 Einlegeboden, verschließbare Schiebetüren B×T×H: 1000×500×950 mm

2 Standbeschriftungen

Standnummer, Firmenname, Firmensitz in schwarzer Schrift auf weißem Grafikträger 500×500 mm auf Schrägelement in Alu-Silber

Transparente Prospekthalter

DIN A4 auf Schrägelement montiert, Farbe: alu-silber

Beleuchtung

je 1 Auslegestrahler (130 W) pro volle 3 m² Standfläche

Stromanschluss – green energy

pro Aussteller 3 kW Anschlusswert inklusive Verbrauch

Reinigung

Grund- und Laufzeitreinigung inklusive Entfernung der Teppichschutzfolie

Persönliche Betreuung bei weitergehenden Fragen zu Standbau und Ergänzungsmobiliar durch: :mesomondo GmbH Frau Christine Maier T + 49 911 400 835-232 christine.maier@mesomondo.de

Bitte beachten

Bezug der Standfläche ist grundsätzlich erst am Messevortag (27. September 2021) möglich. Ausnahmen hiervon sind nach Rücksprache mit der Veranstaltungsleitung möglich.

Die offene Bauweise (Standbegrenzungswände zu den Standnachbarn und der Gemeinschaftszone sind nicht durchgehend geschlossen) sowie die durchgängige Gestaltung von Standausstattung und Blendenbeschriftung unterstützen den Gemeinschaftsstandcharakter (einheitlicher Gesamteindruck) und ermöglichen den Besuchern durch mehr Transparenz einen besseren Überblick über alle Teilnehmer.

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand "Junge innovative Unternehmen" auf der Fachmesse FACHPACK 2021



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 28.-Do 30. September 2021
Öffnungszeiten: Di 28.-Mi 29. September 2021

Di 28. – Mi 29. September 2021 jeweils 9:00 – 18:00 Uhr Do 30. September 2021 9:00 – 17:00 Uhr

2. Entfällt

3. Veranstalter

NürnberaMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28

fachpack@nuernbergmesse.de

www.fachpack.de

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse FACHPACK 2021 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gilt die in Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch für Aussteller (AVB) getroffene Regelung.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Teilnehmer im geförderten Gemeinschaftsstand für junge innovative Unternehmen sind zugelassen: junge innovative Unternehmen mit produkt- und verfahrensmäßigen Neuentwicklungen, die

- ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben
- die jeweils gültige EU-Definition für ein kleines Unternehmen erfüllen (weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresbilanzsumme/Jahresumsatz maximal EUR 10 Mio.)
- die jünger als 10 Jahre sind
- deren Produkte/Dienstleistungen in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Beteiligungspreis

EUR 473,40/m² (davon ist ein Eigenanteil von 40% = EUR 189,36/m² bzw. 50% = EUR 236,70/m² zu leisten).

60% Förderung durch das BAFA für die ersten zwei, 50% Förderung durch das BAFA ab der dritten Messeteilnahme innerhalb des Förderprogrammes. Die Mindeststandfläche beträgt $9\ m^2$.

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Folgende Leistungen sind im Beteiligungspreis enthalten:

- Standfläche
- AUMA-Beitrag
- Print und Online Marketing-Services
- Standbau, Reinigung
- Bewachung
- Gemeinschaftsfläche mit betreutem Infostand innerhalb des Gemeinschaftsstandes

Details entnehmen Sie bitte beiliegendem Infoblatt.

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je $\rm m^2$ Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 abgeführt.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

9. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

10. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Mo 27. September 2021 0:00 – 20:00 Uhr Abbau: Do 30. September 2021 17:00 – 24:00 Uhr Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

11. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien (Info 4), sowie Wichtige Informationen zur FACHPACK 2021 (Info 1), die auf www.fachpack.de und im Online AusstellerShop veröffentlicht werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Mindestens $50\,\%$ der Summe aller Gangseiten darf nicht mit Aufbauten verstellt werden.

Die maximale Höhe für Standbau und Werbeträger beträgt 5,50 m, gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden. Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Werbeträger oder andere Gestaltungselemente von 3,50 m Höhe bis zu einer maximalen Höhe von 5,50 m müssen an jeder Seite mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand einhalten. Doppelstöckiger Standbau ist nicht gestattet.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden.

Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellersgereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand "Junge innovative Unternehmen" auf der Fachmesse FACHPACK 2021



(Fortsetzung)

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeit. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 22 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer im Online AusstellerShop gekauft werden.

13. Print Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Print-Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Auslage von Presseinformationen des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- Bereitstellung eines **Musteranschreibens** für Besucheraktionen
- Print-Gutscheine auf kostenlosen Abruf (Bestellung im TicketCenter) (mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers)
 Alle von Besuchern eingelösten Print-Eintrittsgutscheine und elektronischen Eintrittsgutscheine sind kostenfrei.
- Postkarten auf kostenlosen Abruf (Bestellung im Online AusstellerShop)
- Sticker (mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers) auf kostenlosen Abruf (Bestellung im Online AusstellerShop)

Für nachträgliche Umplatzierungen, die vom Aussteller zu verantworten sind, kann die NürnbergMesse dem Aussteller die Print-Marketing-Services in Rechnung stellen.

14. Online Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **Internet-Eintrag** bis zur Standflächenbestätigung der Folgeveranstaltung auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen zur Verfügung.

Der Aussteller ist für die von ihm für die Ausstellerverzeichnisse zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei

- Eintrag von Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse und Logo
- Darstellung von 5 Produkten bzw. Dienstleistungen durch je ein Foto und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text
- Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als **Produkt-** neuheiten
- Firmenbeschreibung (maximal 4.000 Zeichen)
- Unbegrenzte Einordnung in die **Produktgruppen** (Produktverzeichnis)
- Link von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink.
- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne**
- Veröffentlichung von bis zu **3 Aussteller-Presseinformationen**
- Möglichkeit der laufenden Aktualisierung des Internet-Eintrags
- Ganzjährige **Betreuung** durch das Internet-Redaktionsteam

Darüber hinaus erhält der Aussteller folgende Online-Werbemittel:

 Online-Banner mit Standnummer des Ausstellers zur Einbindung in die E-Mail Signatur, Website oder Social Media

Gutschein-Codes

Alle von Besuchern eingelösten Print-Eintrittsgutscheine und elektronischen Eintrittsgutscheine sind kostenfrei.

- Einladungsmanagement-Tool und Gutschein-Monitoring
- Verlinkung von packaging-360.com auf die Aussteller- und Produktdatenbank der FACHPACK bis mindestens März 2022. Es handelt sich hier um ein gemeinsam mit dem Deutschen Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main, betriebenes Premium-Themenportal. Die Verlinkungen sind in redaktionelle Beiträge eingebettet.

15. Einträge im Messebegleiter und in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.fachpack.de

Die Bestellung des Eintrags im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im Messebegleiter erfolgt durch die Einsendung der ausgefüllten Vordrucke A–B. Die angegebenen Daten aus den Vordrucken A-C werden ausschließlich im Messebegleiter und in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.fachpack.de veröffentlicht. Die Vordrucke A–C sind Bestandteil der Bestellung einer Standfläche mit dem Vordruck A "Anmeldung". Einträge in diese Verzeichnisse sind nur für Aussteller möglich.

Der Aussteller kann den Eintrag für den Messebegleiter bis zum 30.7.2021 abändern

Dieser Termin gilt auch dann, wenn der Aussteller die ausgefüllten Vordrucke A–C danach einsendet. Ein Anspruch auf einen Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des Messebegleiters besteht dann nicht. Die Verpflichtung zur Abnahme der Print-Marketing-Services bleibt jedoch davon unberührt. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem Herausgeber ein nicht termingerecht eingehender Eintrag in den Messebegleiter aufgenommen werden; einen Anspruch darauf hat der Auftraggeber nicht.

Für den Inhalt von Einträgen im Messebegleiter sowie in der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.fachpack.de und evtl. daraus entstehende Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich. Er trägt die Verantwortung auch für die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Textunterlagen. Für die Aussteller- und Produktdatenbank auf www.fachpack.de gelten die im Impressum der in der Produktdatenbank genannten rechtlichen Hinweise zu Urheberrechten, Markenrechten, Haftung/Gewährleistung und Links, Deep Links, Frames. Der Messebegleiter und die Aussteller- und Produktdatenbank auf www.fachpack.de werden nur von der NürnbergMesse herausgegeben. Die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge im Messebegleiter und der Aussteller- und Produktdatenbank auf www.fachpack.de die geschäftsübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Auftraggeber irregeführt oder getäuscht werden. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haftet die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Offensichtliche Mängel müssen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe beim Herausgeber geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel und/oder Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Der Beginn der Verjährungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

16. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand April 2020

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck "Anmeldung", der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars und ggf. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail).

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3. Standflächenzuteilung

- 3.1 Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.
- 3.2 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen.
- 3.3 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.
- 3.4 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

- Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag des Direktausstellers und eine Bestätigung der Anmeldung durch den Mitaussteller selbst, sowie eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.
- Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller. Für den Antrag werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Auch Strukturdaten des Mitausstellers werden abgefragt und erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.



6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

- 7.1 Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.
- 7.2 Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:
 - bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
 - bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
 - ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.
- 7.3 Im Falle einer Maßnahme nach Ziffer 3.2 richtet sich die Stornierungsfrist nach der ursprünglichen, vor der Maßnahme nach Ziffer 3.2 erteilten Standflächenbestätigung.
- 7.4 Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.
- 7.5 Im Falle einer stornogebührenfreien Reduktion der Standfläche nach Erhalt der Standflächenbestätigung richtet sich die Stornogebühr nach der ursprünglich berechneten Standmiete wie sie vor der Reduktion vereinbart war.
- 7.6 Die in Ziffer 7.2 getroffene Regelung gilt auch für Mitaussteller hinsichtlich der von diesem zu entrichtenden zusätzlichen Gebühr gem. Ziffer 5.1.

Widerruf der Zulassung

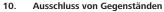
Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen
- Über das Vermögen des Ausstellers wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters. Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.
- Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:
 - 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25% des Bestellwertes
 - 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80 % des Bestellwertes
 - ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)



Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Nach Beendigung der Veranstaltung oder nachdem eine Maßnahme gem. Ziffer 12.1 bzw. Ziffer 12.3 ergriffen wurde, die keine Fortführung der Veranstaltung beinhaltet, ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

12. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Schließung der Veranstaltung

- 12.1 Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen, zeitlich verlegen, verkürzen, abbrechen, unterbrechen oder schließen, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich ist (gem. § 275 Abs. 1-3 BGB) oder wenn ein triftiger Grund vorliegt und der Veranstalter bzw. seine Erfüllungsgehilfen den triftigen Grund nicht zu vertreten haben.
- **12.2** Ein triftiger Grund im Sinne der Ziffer 12.1. liegt vor,
 - wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung eine nicht hinzunehmende konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat, oder
 - wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, wonach die Durch- bzw.
 Fortführung der Veranstaltung eine konkrete Gefahr eines erheblichen Sachschadens zur Folge hat, oder
 - wenn wegen eines Naturereignisses, einer Epidemie, einer Terror-Gefahr bzw. -Anschlages, eines Arbeitskampfes, eines Stromausfalls, einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit der Veranstaltungsflächen, wegen behördlicher Anordnungen, wegen behördlicher Empfehlungen oder Auflagen oder wegen höherer Gewalt die Durch- bzw. Fortführung der Veranstaltung insgesamt oder in Teilen erheblich beeinträchtigt ist oder eine solche erhebliche Beeinträchtigung droht. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veranstaltung nicht so wie geplant durchgeführt werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
- 12.3 Nach Vertragsschluss darf der Veranstalter die Veranstaltung ferner bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn absagen, wenn wegen der Absage oder Stornierung anderer Aussteller mehr als 60 % der vermieteten Standfläche im Vergleich zum Anmeldestand zum Zeitpunkt der allgemeinen Versendung der Zulassungen/Standflächenbestätigungen wegfällt, deshalb die Branche in wesentlichen Teilen mit der Veranstaltung nicht mehr abgebildet werden kann und deshalb der Zweck der Veranstaltung für Besucher, Aussteller und Veranstalter nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erreicht werden kann.
- 12.4 Ob eine Maßnahme und welche Maßnahme gemäß Ziffer 12.1 bzw. 12.3 getroffen wird, entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Besuchern und Ausstellern. Sofern die Durchführung der Veranstaltung gemäß § 275 BGB insgesamt unmöglich ist, ist der Veranstalter stets jedenfalls zur Absage der Veranstaltung berechtigt.
- 12.5 Der Veranstalter hat die betroffenen Aussteller über eine Maßnahme gemäß Ziffer 12.1. oder 12.3 unverzüglich zu unterrichten.
- 12.6 Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Ziffer 12.1 bzw. 12.3 abgesagt, sind der Veranstalter und der Aussteller von ihren gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten befreit. Die ggf. bereits gezahlte Standmiete und die Vergütung für zwischen Veranstalter und Aussteller vereinbarten Serviceleistungen erhält der Aussteller erstattet.



- Wird die Veranstaltung gemäß Ziffer 12.1. nach ihrem Beginn abgebrochen, unterbrochen, verkürzt oder geschlossen, ist der Veranstalter von diesem Zeitpunkt an bzw. für den Unterbrechungszeitraum von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit. Die Standmiete mindert sich im Verhältnis entfallende Veranstaltungsdauer zur geplanten Gesamtdauer der Veranstaltung. Die Minderung der Standmiete ist ausgeschlossen bei einer unwesentlichen Verkürzung oder Unterbrechung der Veranstaltung von bis zu 15 % der Veranstaltungsdauer. Ggf. zu viel bezahlte Standmiete erhält der Aussteller erstattet. Soweit die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen infolge der Maßnahme gemäß Ziffer 12.7 Satz 1 (z.B. Abbruch) nicht mehr erbracht werden können oder soweit infolge der Maßnahme die Erbringung der noch nicht erbrachten Teile der Serviceleistungen zwecklos geworden ist, schuldet der Aussteller nur die Vergütung, die auf den erbrachten Teil der Serviceleistungen entfällt. Im Falle der vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit steht dem Veranstalter die Vergütung nicht zu, soweit der erbrachte Teil der Serviceleistung für den Aussteller nicht von Interesse ist. Ggf. zu viel bezahlte Vergütung erhält der Aus-
 - Für die Serviceleistung Individualstandbau schuldet der Aussteller die volle Vergütung sobald der Standaufbau abgeschlossen ist.
- 12.8 Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn gemäß Ziffer 12.1. verkürzt oder zeitlich verlegt, gilt der neue Veranstaltungszeitraum als mit dem Aussteller vertraglich vereinbart, wenn nicht der Aussteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Verlegung bzw. Verkürzung, gegenüber dem Veranstalter in Textform widerspricht. Widerspricht der steller rechtzeitig, gilt Ziffer 12.6 entsprechend. Widerspricht der Aussteller nicht, werden auch die zwischen Aussteller und Veranstalter vereinbarten Serviceleistungen zum neuen Termin ausgeführt.
- 12.9 Wird die Veranstaltung nur teilweise (z.B. in Bezug auf eine bestimmte Halle) abgesagt, abgebrochen, unterbrochen, verkürzt, zeitlich verlegt oder geschlossen, gelten die Rechtsfolgen der Ziffern 12.6 bis 12.8 nur in Bezug auf die von der Maßnahme gemäß Ziffer 12.1 direkt betroffenen Aussteller entsprechend. Die Aussteller der Veranstaltungsteile, die unverändert stattfinden, bleiben zur Zahlung der vollen Standmiete verpflichtet.
- 12.10 Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche kann der Aussteller wegen einer Maßnahme gemäß Ziffer 12.1 bzw. 12.3 nicht geltend machen; unberührt hiervon bleiben allerdings unter den Einschränkungen der Ziffer 19 Ansprüche des Ausstellers wegen vom Veranstalter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretender Unmöglichkeit gem. § 275 BGB.
- 12.11 Etwaige weitergehende Rechte des Veranstalters aus einer Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben von dieser Ziffer 12 unberührt.

13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeit dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen

Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)



Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

17. Reinigung und Standflächenräumung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 300 pro m² zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/oder Exponaten oder deren Abhandenkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

19.1 Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat. In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
- 19.2 Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.
- 19.3 Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.
- 19.4 Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Gewerblicher Rechtschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBI. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).



21. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstalters ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren Service-Partnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg/data@nuernbergmesse.de oder ihr Datenschutzbeauftragter (datenschutz@nuernbergmesse.de) gerne zur Verfügung.

24. Datennutzung zu werblichen Zwecken

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über eigene ähnliche Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen ServicePartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

Der Verwendung der Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widersprochen werden; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht. Bei erfolgtem Widerspruch werden die Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen formfrei erfolgen, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen. Er sollte an NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg oder data@nuernbergmesse.de gerichtet werden.

25. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen



Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.

2. Rettungswege

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Aufund Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.

3. Eingebrachte Gegenstände

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.

4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.

5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.

6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten. Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten. Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Aufe und Abbaue.

7. Sicherheitsanordnung

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezonen und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.